

Ahaus, 18.01.2023

**Beratungsfolge**

|                                                         |                   |              |           |
|---------------------------------------------------------|-------------------|--------------|-----------|
| <b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen</b> | <b>31.01.2023</b> | <b>TOP Ö</b> | <b>3</b>  |
| <b>Rat</b>                                              | <b>15.02.2023</b> | <b>TOP Ö</b> | <b>10</b> |

**Beratungsgegenstand**

**XPlanung-konforme Digitalisierung bestehender Bauleitpläne**

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen:

1. Die XPlanung-konforme Digitalisierung bestehender Bauleitpläne wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt,
  - a) die Vergabe eines Auftrages zur XPlanung-konformen Digitalisierung bestehender Bauleitpläne vorzubereiten und
  - b) auf der Grundlage der Fördergrundsätze "Digitalisierung von Bebauungsplänen" des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW vom 01.07.2021 einen Antrag auf Förderung zu stellen.

**Sachdarstellung**

Der IT-Planungsrat von Bund und Ländern hat am 05.07.2017 die verbindliche Einführung des Standards **XPlanung** beschlossen<sup>1</sup>. Nach § 20 E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) sind die Behörden in NRW verpflichtet, Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrates bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten. Um den Softwareanbietern hinreichend Zeit zu verschaffen, den Standard im Zuge von Updates zu implementieren, gilt für bestehende IT-Verfahren eine Übergangsfrist von 5 Jahren. Die Übergangsfrist endet am 31.01.2023.

XPlanung ist ein neues, standardisiertes Datenaustauschformat, das u. a. die internetgestützte Bereitstellung von Bauleitplänen und den verlustfreien Transfer zwischen unterschiedlichen IT-Systemen unterstützt<sup>2</sup>. Der Standard ist offen und lizenzkostenfrei.

---

<sup>1</sup> Beschluss des IT-Planungsrates vom 05.07.2017, Beschluss 2017/37 – Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich, veröffentlicht unter <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2017-37>

<sup>2</sup> Literaturtipp:  
- Leitfaden XPlanung (2020)  
- Handreichung XPlanung XBau XBreitband XTrasse 3., überarbeitete Auflage (2022),  
veröffentlicht u. a. auf der Internetseite der Leitstelle XPlanung / XBau unter <https://xleitstelle.de>

## Stand der Umsetzung bei der Stadt Ahaus

Um der Pflicht zur Anwendung des Standards XPlanung nachzukommen, ist die AutoCAD-Applikation StadtCAD, mit der bei der Stadt Bauleitpläne u. a. städtebauliche Planwerke erstellt werden, um das Modul **StadtCAD XPlanung PRO** ergänzt worden. Mit dieser Softwarelösung ist die Stadt fristgemäß in der Lage, XPlanung-konforme Bauleitpläne zu erstellen, die zusätzlich die Anforderungen der INSPIRE-Richtlinie<sup>3</sup> erfüllen. Planungsbüros, die Bauleitpläne im Auftrag der Stadt erstellen, werden vertraglich verpflichtet, diese zusätzlich im Standard XPlanung als XPlan.gml-Dateien bereitzustellen. Gleiches gilt sinngemäß für private Vorhabenträger.

## Unterstützung durch das Land NRW

Die Pflicht, XPlanung-konforme Bauleitpläne zu erstellen, besteht ab dem 01.02.2023. Eine Pflicht zur **XPlanung-konformen Digitalisierung bestehender Bauleitpläne** besteht nicht. Daher unterstützt das Land die Kommunen durch eine Kombination von prozessualen Vereinfachungen und finanzieller Förderung:

1. **Unterstützung der Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen** für eine XPlanung-konforme Digitalisierung bestehender Bauleitpläne

Die nachträgliche Digitalisierung bestehender Bebauungspläne ist seit dem Jahr 2022 Bestandteil der Rahmenvertragsinitiative Bauleitplanung des Landes NRW. Über die Rahmenvertragsinitiative können Städte und Gemeinden Planungs- und Ingenieurbüros unmittelbar beauftragen, ohne eigene, i. d. R. teure und aufwendige Ausschreibungs- und Vergabeverfahren durchführen zu müssen. Für die Leistungsbeschreibung und Preisfindung stehen ein Muster-Leistungsverzeichnis und hinterlegte Angebotspreise zur Verfügung. Diese vergaberechtliche Vereinfachung ist möglich, weil die landeseigene Gesellschaft NRW.URBAN, die i. A. des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD NRW) als zentrale Beschaffungsstelle fungiert, die europaweite Ausschreibung bereits durchgeführt hat und fortlaufend Rahmenvertragspartnerschaften mit Planungs- und Ingenieurbüros abschließt, die nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit zur Durchführung der Leistung geeignet sind. Städte und Gemeinden, die über die Rahmenvertragsinitiative einen Auftrag vergeben wollen, schließen einmalig einen Vertrag mit NRW.URBAN. Einen entsprechenden Vertrag hat die Stadt zwischenzeitlich geschlossen. Die Vereinbarung ist kostenfrei und verpflichtet zu nichts.

2. **Finanzielle Förderung** der XPlanung-konformen Digitalisierung bestehender Bauleitpläne

Das Land fördert nach Maßgabe der Fördergrundsätze "Digitalisierung von Bebauungsplänen" des MHKBD NRW vom 01.07.2021 die Digitalisierung bestehender Bebauungspläne. Gefördert werden können Ausgaben für die XPlanung-konforme Digitalisierung von Bebauungsplänen, die vor dem 31.12.2019 erstellt worden sind. Darüber hinaus müssen die digitalisierten Pläne den Anforderungen der INSPIRE-Richtlinie bzw. dem Geodatenzugangsgesetz NRW (GeoZG NRW) entsprechen sowie nach der Digitalisierung entsprechend der §§ 5 ff. GeoZG NRW dauerhaft im Internet bereitgestellt werden.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand gelten die Fördergrundsätze ab dem 01.04.2023 auch für die Digitalisierung von Flächennutzungsplänen.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung und wird zweckgebunden als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 50 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Förderung gilt zunächst bis zum 31.12.2023. Über Förderanträge wird nach dem sog. Windhundprinzip entschieden.

---

<sup>3</sup> siehe Exkurs INSPIRE-Richtlinie auf Seite 3 der Sitzungsvorlage

### Exkurs: INSPIRE-Richtlinie

Nach den Fördergrundsätzen "Digitalisierung von Bebauungsplänen" müssen die digitalisierten Pläne den Anforderungen der INSPIRE-Richtlinie<sup>4</sup> entsprechen. Die INSPIRE-Richtlinie regelt, dass die Mitgliedstaaten der EU bis zum 10.12.2021 bestimmte Geodaten über standardisierte Geodatendienste für die Nutzung in einer europäischen Geodateninfrastruktur verfügbar machen müssen. Welche Geodaten hier gefordert sind ergibt sich aus den Anhängen I bis III der Richtlinie, in denen insgesamt 34 thematische Kategorien, sog. INSPIRE-Themen aufgelistet sind. Neben der Standardisierung der Geodatendienste werden in den sog. INSPIRE-Datenspezifikationen auch Datenmodelle für jedes INSPIRE-Thema vorgegeben<sup>5</sup>. Die INSPIRE-Richtlinie wurde in NRW formalrechtlich durch das Geodatenzugangsgesetz (GeoZG NRW) umgesetzt.

Die INSPIRE-Richtlinie listet in Anhang III unter Nummer 4 das INSPIRE-Thema "Bodennutzung". Das Thema Bodennutzung umfasst auch die geplante Bodennutzung. Relevante Planwerke sind Bauleitpläne, aber auch sonstige Planungssatzungen wie Veränderungssperren, Innen- und Außenbereichssatzungen, Sanierungssatzungen, Örtliche Bauvorschriften, usw.. INSPIRE-relevant sind diese Planwerke, sobald und soweit sie einen geovektoriellen Raumbezug nach § 4 (1) i. V. m. § 3 (1) GeoZG NRW aufweisen. Um die bestehenden Planwerke möglichst vollständig für INSPIRE fruchtbar zu machen, sind im INSPIRE-Datenmodell ausnahmsweise auch Daten zugelassen, die diese Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen. Hierzu zählen georeferenzierte Rasterdokumente im pdf-Format und vektorielle Geodaten für das Geltungsbereichspolygon mit Verweis auf das Rasterdokument.

Für den inhaltlich zentralen Teil der Bebauungspläne ist die INSPIRE-Richtlinie fristgemäß umgesetzt und wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die Umsetzung der sonstigen INSPIRE-relevanten Planwerke erfolgt zeitnah.

### Exkurs: Bereitstellung der Bauleitpläne im Internet

Nach den Fördergrundsätzen "Digitalisierung von Bebauungsplänen" müssen die digitalisierten Pläne nach der Digitalisierung dauerhaft im Internet bereitgestellt werden. Die Bereitstellung im Internet nimmt Bezug auf § 10a (2) BauGB. Danach soll der in Kraft getretene Bebauungsplan ergänzend auch im Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes<sup>6</sup> zugänglich gemacht werden. Die Vorschrift gilt nach § 6a (2) BauGB auch für den Flächennutzungsplan und ist seit der BauGB-Novelle 2017<sup>7</sup> verbindlich, wobei bislang nicht abschließend geklärt ist, ob die Vorschriften nur für Bauleitpläne gelten, die seit dem Inkrafttreten der BauGB-Novelle 2017 am 13.05.2017 wirksam geworden sind, oder sich rückwirkend auf sämtliche Bauleitpläne erstrecken.

Für die Stadt ist diese Rechtsunsicherheit unerheblich. Die **Bereitstellung sämtlicher Bauleitpläne** erfolgt seit mittlerweile 15 Jahren **über das Internetportal der Stadt** und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Die **Bereitstellung der Bauleitpläne über das Bauportal NRW** erfolgte ursprünglich über einen Link auf die entsprechende Internetseite der Stadt Ahaus. Seit dem Jahr 2021 erfolgt die Einbindung der Daten automatisiert über einen Geodatendienst.

<sup>4</sup> INSPIRE (INfrastruktur for SPatial InfoRmation in the European Community) steht als Kürzel für die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 108 S. 1).

<sup>5</sup> Literaturtipp: INSPIRE Umsetzung in NRW. Handlungsempfehlung für die Kommunen (2021), veröffentlicht u. a. auf der Internetseite des Deutschen Städtetages unter <https://www.staedtetag.de/themen/umsetzung-inspire-nrw-2021>

<sup>6</sup> Die zentrale, digitale Bereitstellung von Informationen zur Bauleitplanung erfolgt in Nordrhein-Westfalen über das Bauportal NRW, zugänglich über [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)

<sup>7</sup> Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), in Kraft getreten am 13. Mai 2017

**Zusammenfassung**

Die bislang übliche Bereitstellung der Bauleitpläne als pdf-Datei ist für Bauleitpläne, die vor dem 01.02.2023 in Kraft getreten sind, zwar weiterhin zulässig, die bereitgestellten Daten sind aber nicht XPlanung-konform, d. h. sie können zwar für Informationszwecke, nicht aber unmittelbar für Planungszwecke genutzt werden, beispielsweise für das Erstellen eines Lageplans nach § 3 BauPrüfVO. Genau an dieser Stelle setzt die Unterstützung des Landes an.

**Finanzielle Auswirkungen**

☒ Ja ☐ Nein

Die Kosten der Maßnahme werden mit ca. 135.000,00 € veranschlagt. Unter Berücksichtigung einer Förderung von 50 v. H. für Bauleitpläne, die vor dem 31.12.2019 erstellt worden sind, würde der Eigenanteil ca. 70.000,00 € betragen. Die Kosten sind im Haushalt 2023 berücksichtigt.

**Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz**

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

**Anlagen**